Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

2022/0432(COD)

16.5.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 296 - 329

Entwurf eines Berichts
Maria Spyraki
(PE745.493v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0748 – C9-0433/2022 – 2022/0432(COD))

Änderungsantrag 296
Jutta Paulus

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.1.1.3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.1.1.3. Eine Ermittlung der Beweiskraft bedeutet, dass alle verfügbaren Informationen, die für die Gefahrenbestimmung relevant sind, im Zusammenhang betrachtet werden, beispielsweise die Ergebnisse geeigneter In-vitro-Tests, einschlägige Tierversuchsdaten, Erfahrungen beim Menschen, beispielsweise Daten über berufsbedingte Exposition und Daten aus Unfalldatenbanken, epidemiologische und klinische Studien sowie gut dokumentierte Fallberichte und Beobachtungen. Bei Stoffen werden auch Informationen aus der Anwendung des Kategorienkonzepts (Gruppierung, Übertragung) ***und*** (Q)***SAR-Ergebnisse*** berücksichtigt. Die Qualität und Schlüssigkeit der Daten erhält eine angemessene Gewichtung. Informationen über Stoffe, die mit dem einzustufenden Stoff verwandt sind, sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Informationen über Stoffe oder Gemische, die mit dem einzustufenden Gemisch verwandt sind, werden gemäß Artikel 9 Absatz 4 berücksichtigt. Informationen über den Wirkungsort, den Wirkungsmechanismus oder Studienergebnisse über die Wirkungsweise sind ebenfalls zu betrachten. Sowohl positive als auch negative Befunde sind in einer Ermittlung der Beweiskraft zusammen zu berücksichtigen.	1.1.1.3. Eine Ermittlung der Beweiskraft bedeutet, dass alle verfügbaren Informationen, die für die Gefahrenbestimmung relevant sind, im Zusammenhang betrachtet werden, beispielsweise die Ergebnisse geeigneter In-vitro-Tests, ***die Ergebnisse geeigneter Embryonen-Modelle von anderen Tieren als Säugern wie etwa aquatischen Eleutheroembryonen und von wirbellosen Arten,*** einschlägige Tierversuchsdaten, Erfahrungen beim Menschen, beispielsweise Daten über berufsbedingte Exposition und Daten aus Unfalldatenbanken, epidemiologische und klinische Studien sowie gut dokumentierte Fallberichte und Beobachtungen. Bei Stoffen werden auch Informationen aus der Anwendung des Kategorienkonzepts (Gruppierung, Übertragung)***,*** (Q)***SAR- und Omik-Ergebnisse*** berücksichtigt. Die Qualität und Schlüssigkeit der Daten erhält eine angemessene Gewichtung. Informationen über Stoffe, die mit dem einzustufenden Stoff verwandt sind, sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Informationen über Stoffe oder Gemische, die mit dem einzustufenden Gemisch verwandt sind, werden gemäß Artikel 9 Absatz 4 berücksichtigt. Informationen über den Wirkungsort, den Wirkungsmechanismus oder Studienergebnisse über die Wirkungsweise sind ebenfalls zu betrachten. Sowohl positive als auch negative Befunde sind in einer Ermittlung der Beweiskraft zusammen zu berücksichtigen.

Or. en

Begründung

Prüfungen auf endokrinschädliche Eigenschaften erfordern zusätzliche Tests. Deshalb müssen gegebenenfalls alternative Methoden wie etwa der Rückgriff auf Embryonen-Modelle von anderen Tieren als Säugern oder auf wirbellose Arten sowie Omik-Methoden zum Einsatz kommen.

Änderungsantrag 297
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Abmessungen des Etiketts und jedes ***Piktogramms sowie die Schriftgröße der Buchstaben sind wie folgt***:	***Das Etikett*** und jedes ***Piktogramm müssen folgende Abmessungen aufweisen***: *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(Anhang I Abschnitt 1.2.1.4)

Begründung

As noted in the ECHA Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008 Version 4.2 March 2021 – "Readability is determined by the combination of font size, letter spacing, spacing between lines, stroke width, type colour, typeface, width-height ratio of the letters, the surface of the material and significant contrast between the print and the background. "Overly prescriptive additional requirements regarding font size, distance between two lines and background colour are not justified and severely limit the flexibility of suppliers It is sufficient if the label or fold-out label is easily readable and clearly stand out from the background. In fact, the additional requirements would hinder the free movement of products in the Single Market, which in turn would entail an adjustment of logistics.

Änderungsantrag 298
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.4. – Tabelle 1.3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mindestabmessungen der ***Kennzeichnungsetiketten, Piktogramme*** und ***Schriftgröße***	Mindestabmessungen der ***Etiketten*** und ***Piktogramme***
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(Anhang I Abschnitt 1.2.1.4)

Begründung

In den Leitlinien der ECHA zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Ausgabe 4.2 vom März 2021, ist Folgendes festgelegt: „Die Lesbarkeit wird durch die Kombination aus Schriftgröße, Buchstabenabstand, Zeilenabstand, Strichstärke der Schrift, Schriftfarbe, Schriftart, Verhältnis zwischen Breite und Höhe der Buchstaben, der Oberfläche des Materials und einem signifikanten Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund bestimmt.“

Änderungsantrag 299
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.4. – Tabelle 1.3

Vorschlag der Kommission

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts (in Millimetern) für die in Artikel 17 vorgeschriebenen Angaben	Abmessungen des Piktogramms (in mm)	***Mindestschriftgröße***
bis 3 l	wenn möglich, mindestens 52 x 74	mindestens 10 x 10 wenn möglich, mindestens	***8pt***

		16 x 16	
über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23	***12pt***
über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32	***16pt***
größer als 500 l	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46	***20 pt;***

Geänderter Text

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts (in Millimetern) für die in Artikel 17 vorgeschriebenen Angaben	Abmessungen des Piktogramms (in mm)
bis 3 l	wenn möglich, mindestens 52 x 74	mindestens 10 x 10 wenn möglich, mindestens 16 x 16
über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23
über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32
größer als 500 l	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46

Or. en

Begründung

As noted in the ECHA Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008 Version 4.2 March 2021 – "Readability is determined by the combination of font size, letter spacing, spacing between lines, stroke width, type colour, typeface, width-height ratio of the letters, the surface of the material and significant contrast between the print and the background." Overly prescriptive additional requirements regarding font size, distance between two lines and background colour are not justified and severely limit the flexibility of suppliers It is sufficient if the label or foldout label is easily readable and clearly stand out from the background. In fact, the additional requirements would hinder the free movement of products in the Single Market, which in turn would entail an adjustment of logistics.

Änderungsantrag 300
Danilo Oscar Lancini, Maria Veronica Rossi, Aurélia Beigneux, Elisabetta De Blasis, Rosanna Conte

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.4. – Tabelle 1.3

Vorschlag der Kommission

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts (in Millimetern) für die in Artikel 17 vorgeschriebenen Angaben	Abmessungen des Piktogramms (in mm)	***Mindestschriftgröße***
bis 3 l	wenn möglich, mindestens 52 x 74	mindestens 10 x 10 wenn möglich, mindestens 16 x 16	***8pt***
über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23	***12pt***
über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32	***16pt***
größer als 500 l	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46	***20 pt;***

Geänderter Text

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts (in Millimetern) für die in Artikel 17 vorgeschriebenen Angaben	Abmessungen des Piktogramms (in mm)
bis 3 l	wenn möglich, mindestens 52 x 74	mindestens 10 x 10 wenn möglich, mindestens 16 x 16
über 3 l bis höchstens 50 l	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23
über 50 l bis höchstens 500 l	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32
größer als 500 l	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46

Or. en

Änderungsantrag 301
Danilo Oscar Lancini, Silvia Sardone, Matteo Adinolfi, Rosanna Conte, Gianantonio Da Re, Gianna Gancia, Maria Veronica Rossi, Aurélia Beigneux, Elisabetta De Blasis

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2.1.5. Der Text auf dem Etikett muss folgende Merkmale aufweisen:	***entfällt***
a) Der Hintergrund des Etiketts muss weiß sein.	
b) Der Abstand zwischen zwei Zeilen muss mindestens 120 % der Schriftgröße betragen.	
c) Es ist eine einzige Schriftart zu verwenden, die leicht lesbar und serifenlos ist.	
d) Der Abstand zwischen den Buchstaben muss so sein, dass die gewählte Schriftart gut lesbar ist.	
Bei der Kennzeichnung von Innenverpackungen, deren Inhalt 10 ml nicht überschreitet, kann die Schriftgröße kleiner sein als in Tabelle 1.3 angegeben, sofern sie für eine Person mit mittlerem Sehvermögen lesbar bleibt, wenn es als wichtig erachtet wird, den kritischsten Gefahrenhinweis anzubringen, und wenn die Außenverpackung den Anforderungen des Artikels 17 entspricht.	
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 302
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Nummer 2 – Abschnitt 1.2.1.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1.2.1.5. Der Text auf dem Etikett muss folgende Merkmale aufweisen:	***entfällt***
a) Der Hintergrund des Etiketts muss weiß sein.	
b) Der Abstand zwischen zwei Zeilen muss mindestens 120 % der Schriftgröße betragen.	
c) Es ist eine einzige Schriftart zu verwenden, die leicht lesbar und serifenlos ist.	
d) Der Abstand zwischen den Buchstaben muss so sein, dass die gewählte Schriftart gut lesbar ist.	
Bei der Kennzeichnung von Innenverpackungen, deren Inhalt 10 ml nicht überschreitet, kann die Schriftgröße kleiner sein als in Tabelle 1.3 angegeben, sofern sie für eine Person mit mittlerem Sehvermögen lesbar bleibt, wenn es als wichtig erachtet wird, den kritischsten Gefahrenhinweis anzubringen, und wenn die Außenverpackung den Anforderungen des Artikels 17 entspricht.	
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Es ist nicht angezeigt, strenge Vorschriften für die Formatierung von Etiketten einzuführen, da die derzeitigen Bestimmungen gemäß Artikel 31 Absatz 3 der CLP-Verordnung und gemäß

der dazugehörigen Tabelle 1.3 in Anhang I – Teil I – Nummer 2 – Abschnitt 1.2.1.4 ausreichen, um eine ordnungsgemäße Lesbarkeit und Flexibilität der Textelemente auf dem Etikett zu gewährleisten. Um die Formatierung der Etiketten zu verbessern, könnten – wie in Erwägungsgrund 11 vorgeschlagen – mehr Beispiele für Etiketten in die Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 303
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Text auf dem Etikett muss folgende Merkmale aufweisen:	***entfällt***
a) Der Hintergrund des Etiketts muss weiß sein.	
b) Der Abstand zwischen zwei Zeilen muss mindestens 120 % der Schriftgröße betragen.	
c) Es ist eine einzige Schriftart zu verwenden, die leicht lesbar und serifenlos ist.	
d) Der Abstand zwischen den Buchstaben muss so sein, dass die gewählte Schriftart gut lesbar ist.	
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

As noted in the ECHA Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008 Version 4.2 March 2021 – "Readability is determined by the combination of font size, letter spacing, spacing between lines, stroke width, type colour, typeface, width-height ratio of the letters, the surface of the material and significant contrast between the print and the background."Overly prescriptive additional requirements regarding font size, distance between two lines and background colour are not justified and severely limit the flexibility of suppliers. It is sufficient if the label or fold-out label is easily readable and

clearly stand out from the background. In fact, the additional requirements would hinder the free movement of products in the Single Market, which in turn would entail an adjustment of logistics.

Änderungsantrag 304
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.5. – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Es muss ein deutlicher Kontrast zwischen der Schrift und dem Hintergrund vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 305
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.5. – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die gemäß den Artikeln 18, 20 und 21 vorgesehenen Kennzeichnungselemente werden durch einen Schriftsatz hervorgehoben, der sie deutlich vom restlichen Text unterscheidet, etwa durch die Farbe oder den Schriftschnitt.

Or. en

Änderungsantrag 306
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.2.1.5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Kennzeichnung von Innenverpackungen, deren Inhalt 10 ml nicht überschreitet, kann die Schriftgröße kleiner sein als in Tabelle 1.3 angegeben, sofern sie für eine Person mit mittlerem Sehvermögen lesbar bleibt, wenn es als wichtig erachtet wird, den kritischsten Gefahrenhinweis anzubringen, und wenn die Außenverpackung den Anforderungen des Artikels 17 entspricht.	***entfällt***
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

As noted in the ECHA Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008 Version 4.2 March 2021 – "Readability is determined by the combination of font size, letter spacing, spacing between lines, stroke width, type colour, typeface, width-height ratio of the letters, the surface of the material and significant contrast between the print and the background. "Overly prescriptive additional requirements regarding font size, distance between two lines and background colour are not justified and severely limit the flexibility of suppliers. It is sufficient if the label or fold-out label is easily readable and clearly stand out from the background. In fact, the additional requirements would hinder the free movement of products in the Single Market, which in turn would entail an adjustment of logistics.

Änderungsantrag 307
Nicola Procaccini, Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.3.7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Anhang I Teil 1 wird folgender Abschnitt 1.3.7.a angefügt:
	1.3.7.a Zum Einatmen im Wege

elektronischer Zigaretten vorgesehene und in Nachfüllbehältern enthaltene Gemische

Die in Artikel 17 Absatz 1 aufgeführten Kennzeichnungselemente werden nur auf der äußeren Verpackung elektronischer Einweg-Zigaretten und von Einwegkartuschen angebracht. Die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben d bis g aufgeführten Elemente sind nur dann erforderlich, wenn das enthaltene Gemisch eine die Atemwege sensibilisierende Wirkung und/oder eine akute Inhalationstoxizität aufweist. Dies gilt entsprechend für die Anwendung der Artikel 48 und 48a.

Bei Nachfüllbehältern werden die Kennzeichnungselemente gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 nach Maßgabe von Anhang I Abschnitte 1.5.1 und 1.5.1.2 bereitgestellt. Es werden keine Anhängeetiketten verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 308
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.3.7. a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. In Anhang I Teil 1 wird folgender Abschnitt 1.3.7.a angefügt:
	1.3.7.a Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 können Kohlenwasserstoffe mit mehr als einem Bestandteil, einer Verunreinigung oder einer Beimengung unter Rückgriff auf alle verfügbaren belastbaren Daten für Stoffe oder Bestandteile gemäß dem Konzept der Beweiskraft der Daten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Anhang XI Abschnitt 1.5 Stoffgruppen- und Analogiekonzept)

eingestuft werden.

Or. en

Änderungsantrag 309
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.5.2.4.1. – Buchstabe b – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) schwere Augenschädigung/Augenreizung der Kategorie 1,

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird das Mindestmaß des Verbraucherschutzes, das ungeachtet des Verpackungsvolumens sichergestellt sein sollte, erhöht.

Änderungsantrag 310
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 9
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang I – Teil 1 – Abschnitt 1.5.2.4.1 – Nummer b – Buchstabe v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Hautsensibilisierung der Kategorie 1 (Unterkategorien 1A und 1B),

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird das Mindestmaß des Verbraucherschutzes, das ungeachtet des Verpackungsvolumens sichergestellt sein sollte, erhöht.

Änderungsantrag 311
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.1.1.1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. In Anhang II Teil 3 erhält Abschnitt 3.1.1.1. folgende Fassung:
3.1.1.1. Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 ***oder*** hautätzend der Kategorie 1 eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.	***3.1.1.1.*** Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1***,*** hautätzend der Kategorie 1 ***oder schwer augenschädigend der Kategorie 1*** eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.

Or. en

Begründung

Diese Ergänzung ist erforderlich, um den Schutz der Gesundheit von Kindern zu verbessern.

Änderungsantrag 312
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.1.1.1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1. In Anhang II Teil 3 erhält Abschnitt 3.1.1.1 folgende Fassung:
Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die breite	Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die breite

Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 ***oder*** hautätzend der Kategorie 1 eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.	Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1***,*** hautätzend der Kategorie 1 ***oder schwer augenschädigend der Kategorie 1*** eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.

Or. en

Änderungsantrag 313
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.2.1.

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Anhang II Teil 3 erhält Abschnitt 3.2.1. folgende Fassung:
3.2.1. Mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustattende Verpackungen	3.2.1. Mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustattende Verpackungen
Wenn Stoffe oder Gemische an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden und als akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2, reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 oder 2, als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder 2 oder entzündbare Feststoffe eingestuft sind, sind die Verpackungen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustatten.	Wenn Stoffe oder Gemische an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden und als akut toxisch, als hautätzend***/hautreizend, schwer augenschädigend/augenreizend, endokrinschädigend mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 2, endokrinschädigend mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorie 2***, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2, reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege ***oder die Haut***, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 oder 2, als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder 2 oder entzündbare Feststoffe eingestuft sind, sind die Verpackungen unabhängig von ihrem

Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustatten.

Or. en

Begründung

Taktile Warnhinweise sollten mit Blick auf andere Erzeugnisse aktualisiert werden, damit für ein ausreichendes Maß an Schutz der Gesundheit von Menschen mit Behinderungen gesorgt ist.

Änderungsantrag 314
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.2.1.1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	-1a. In Anhang II Teil 3 erhält Abschnitt 3.2.1.1 folgende Fassung:
Wenn Stoffe oder Gemische an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden und als akut toxisch, als hautätzend, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2, reproduktionstoxisch der Kategorie 2, sensibilisierend für die Atemwege, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 oder 2, als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder 2 oder entzündbare Feststoffe eingestuft sind, sind die Verpackungen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustatten.	Wenn Stoffe oder Gemische an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden und als akut toxisch, als hautätzend***/hautreizend, schwer augenschädigend/augenreizend***, keimzellmutagen der Kategorie 2, karzinogen der Kategorie 2, reproduktionstoxisch der Kategorie 2, ***endokrinschädigend mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit, Kategorie 2, endokrinschädigend mit Wirkung auf die Umwelt, Kategorie 2***, sensibilisierend für die Atemwege ***oder die Haut***, toxisch für spezifische Zielorgane der Kategorien 1 oder 2, als aspirationsgefährlich, als entzündbare Gase, entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder 2 oder entzündbare Feststoffe eingestuft sind, sind die Verpackungen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis auszustatten.

Or. en

Änderungsantrag 315
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4. – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) An einer sichtbaren Stelle der Nachfüllstation ist ein Etikett fest angebracht, dessen Schriftgröße leicht lesbar und serifenlos ist.	b) An einer sichtbaren Stelle der Nachfüllstation ist ein Etikett fest angebracht, dessen Schriftgröße leicht lesbar und serifenlos ist ***und das vom Lieferanten unentgeltlich bereitgestellt wird***.

Or. en

Begründung

Die Lieferanten sollten Aufkleber oder Anhängeetiketten bereitstellen, damit die Verbraucher einfach auf die Informationen zugreifen können.

Änderungsantrag 316
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) An einer sichtbaren Stelle der Nachfüllstation ist ein Etikett fest angebracht, ***dessen Schriftgröße leicht lesbar und serifenlos ist***.	b) An einer sichtbaren Stelle der Nachfüllstation ist ein Etikett fest angebracht, ***das die Anforderungen nach Artikel 31 erfüllt***.

Or. en

Änderungsantrag 317
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) An der Nachfüllstation liegt unentgeltlich für die Verbraucher ein Etikett in Form eines Aufklebers bereit, das die Anforderungen nach Artikel 31 erfüllt und auf dem vom Verbraucher verwendeten Behälter angebracht werden kann. Wenn an den Nachfüllstationen mehrere Stoffe oder Gemische angeboten werden, sollte anhand der Etiketten einfach und eindeutig zu erkennen sein, welchem an der Nachfüllstation angebotenen Stoff oder Gemisch sie zuzuordnen sind.

Or. en

Änderungsantrag 318
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Eine Überfüllung von Verpackungen wird technisch verhindert.	e) Eine Überfüllung von Verpackungen wird technisch ***oder organisatorisch*** verhindert. ***f) Das Einfüllen eines Stoffes oder Gemisches in ungeeignete Verpackungen wird technisch oder organisatorisch verhindert.*** *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Begründung

In diesem Bereich gibt es Weiterentwicklungen, und die Wirtschaftsakteure – insbesondere

KMU – müssen die Möglichkeit haben, Innovationen einzuführen, unterschiedliche Systeme zu nutzen und die Systeme weiter voranzubringen, zu verwenden und anzupassen.

Änderungsantrag 319
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4 – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorien 1**,** 2 ***und 3***,	ii) spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorien 1 ***und*** 2,
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung von Kategorie 3 ist nicht verhältnismäßig, da sie sich auf kleinere reversible Wirkungen bezieht, die keine erhebliche Gefahr darstellen.

Änderungsantrag 320
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4. – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) schwere Augenschädigung/Augenreizung der Kategorie 1,

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird das Mindestmaß des Verbraucherschutzes, das ungeachtet der Verpackungsart sichergestellt sein sollte, erhöht.

Änderungsantrag 321
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4 – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) schwere Augenschädigung/Augenreizung der Kategorie 1,

Or. en

Änderungsantrag 322
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4. – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Hautsensibilisierung der Kategorie 1 (Unterkategorien 1A und 1B),

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird das Mindestmaß des Verbraucherschutzes, das ungeachtet der Verpackungsart sichergestellt sein sollte, erhöht.

Änderungsantrag 323
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.4 – Ziffer v a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	va) Hautsensibilisierung der Kategorie 1 (Unterkategorien 1A und 1B),

Or. en

Änderungsantrag 324
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Stoffe oder Gemische, die an einer Tankstelle geliefert und direkt in ein Behältnis gepumpt werden, ***das Bestandteil eines Fahrzeugs ist und aus dem der Stoff oder das Gemisch normalerweise nicht entfernt werden soll,*** sind die ***in Artikel 17 genannten*** Kennzeichnungselemente an der jeweiligen Pumpe anzubringen***.***	Für Stoffe oder Gemische, die an einer Tankstelle geliefert und direkt in ein Behältnis gepumpt werden, sind die ***folgenden*** Kennzeichnungselemente an ***oder neben*** der jeweiligen Pumpe anzubringen***:***
	Produktidentifikator für den Stoff oder Handelsname oder Bezeichnung des Gemisches;
	Gefahren-Piktogramm;
	Gefahren- und Sicherheitshinweise;
	Signalwort.
	Tankstellen gelten nicht als Nachfüllstationen im Sinne von Anhang II Abschnitt 3.4.
	(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den Begriff „fuel service station“ (Tankstelle) zu verwenden und einen Satz hinzuzufügen, damit eindeutig zwischen den Anforderungen gemäß Anhang II Teil 5 für Kraftstoffe und andere an Tankstellen offen verkaufte Waren und den Anforderungen gemäß Anhang II Abschnitt 3.4 (neu) für Nachfüllstationen unterschieden wird. Mit den vorgeschlagenen Änderungen kann der offene Verkauf von Kraftstoffen zur Befüllung von Kanistern oder anderen großen Behältern, die etwa von Landwirten verwendet werden, fortgesetzt werden.

Änderungsantrag 325
Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang VI – Teil 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Anhang VI erhält Teil 2 folgende Fassung:
2. TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG	2. TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG
In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird. Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen. Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen. Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:	In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird. Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen. Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen. Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:
— Vorschlag	— Vorschlag

Der Vorschlag umfasst die Identität des/der betreffenden Stoffe***/-s*** und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.

— Begründung der vorgeschlagenen Einstufung und Kennzeichnung
Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.

— Begründung für andere Wirkungen auf Gemeinschaftsebene
Für andere Wirkungen als karzinogene, ***keinzellmutagene***, reproduktionstoxische und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG oder der Richtlinie 98/8/EG.

Der Vorschlag umfasst die Identität des ***betreffenden Stoffs bzw.*** der betreffenden Stoffe und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.

— Begründung der vorgeschlagenen ***harmonisierten*** Einstufung und Kennzeichnung
Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.

— Begründung der vorgeschlagenen Einstufung von Stoffen in eine harmonisierte Klassifizierung und Kennzeichnung
Wird ein Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für eine Gruppe von Stoffen oder Gruppen von Stoffen vorgelegt, so enthält das Dossier eine wissenschaftliche Begründung (auf der Grundlage der Bewertung der verfügbaren Daten zu physikalisch-chemischen, ökotoxikologischen und toxikologischen Eigenschaften gemäß Anhang XI Nummer 1.5 der REACH-Verordnung) unter Rückgriff auf die Beweiskraft für die Einstufung von Stoffen und für die Anwendung einer ähnlichen Klassifizierung.

— Begründung für andere Wirkungen auf Gemeinschaftsebene
Für andere Wirkungen als karzinogene, ***mutagene***, reproduktionstoxische und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG oder der Richtlinie 98/8/EG.

Or. en

Änderungsantrag 326
João Albuquerque, Sara Cerdas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang VI – Teil 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Anhang VI erhält Teil 2 folgende Fassung:
TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG	TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICHNUNG
In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird.	In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird.
Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen.	Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen.
Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen.	Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen.
Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:	Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:
	— ***Vorschlag***
— ***Vorschlag*** Der Vorschlag umfasst die Identität des/der betreffenden Stoffe***/-s*** und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.	Der Vorschlag umfasst die Identität des ***betreffenden Stoffes bzw.*** der betreffenden Stoffe und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.
— Begründung der vorgeschlagenen Einstufung und Kennzeichnung	— Begründung der vorgeschlagenen ***harmonisierten*** Einstufung und

	Kennzeichnung
Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.	Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.
— Begründung für andere Wirkungen auf Gemeinschaftsebene	— Begründung für andere Wirkungen auf Gemeinschaftsebene
Für andere Wirkungen als karzinogene, ***keinzellmutagene***, reproduktionstoxische und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der ***Richtlinie 91/414/EWG*** oder der ***Richtlinie 98/8/EG***.	Für andere Wirkungen als karzinogene, ***mutagene***, reproduktionstoxische, ***endokrinschädigende Wirkungen mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, persistente, bioakkumulierbare und toxische (PTB), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB), persistente, mobile und toxische (PMT), sehr persistente und sehr mobile (vPvM) Eigenschaften*** und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der ***Verordnung (EU) Nr. 1107/2009*** oder der ***Verordnung (EU) Nr. 528/2012***.

Or. en

Änderungsantrag 327
Martin Hojsík, Billy Kelleher, María Soraya Rodríguez Ramos, Michal Wiezik, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang VI – Teil 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Anhang VI erhält Teil 2 folgende Fassung:
2. TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND	2. TEIL 2: DOSSIERS FÜR HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND

KENNZEICHNUNG

In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird.

Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen.

Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen.

Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:

— Vorschlag

Der Vorschlag umfasst die Identität des/der betreffenden Stoffe***/-s*** und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.

— Begründung der vorgeschlagenen Einstufung und Kennzeichnung

Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.

— Begründung für andere Wirkungen auf Gemeinschaftsebene

KENNZEICHNUNG

In diesem Teil werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung vorgeschlagen und begründet wird.

Für Methodik und Format der Dossiers sind die einschlägigen Teile der Abschnitte 1, 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zugrunde zu legen.

Für sämtliche Dossiers sind alle einschlägigen Informationen aus Registrierungsdossiers zu berücksichtigen und es können weitere verfügbare Informationen verwendet werden. Für Gefahrenmerkmale, die der Agentur noch nicht unterbreitet wurden, ist dem Dossier eine qualifizierte Studienzusammenfassung beizulegen.

Ein Dossier für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung muss Folgendes enthalten:

— Vorschlag

Der Vorschlag umfasst die Identität des ***betreffenden Stoffes bzw.*** der betreffenden Stoffe und die vorgeschlagene harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung.

— Begründung der vorgeschlagenen ***harmonisierten*** Einstufung und Kennzeichnung

Die verfügbaren Informationen sind mit den Kriterien des Anhangs I Teile 2 bis 5 unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze in Teil 1 zu vergleichen und in dem Format, das in Teil B des Stoffsicherheitsberichts des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt ist, zu dokumentieren.

Für Dossiers für die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffgruppen:
Begründung für die Gruppe.

Für andere Wirkungen als karzinogene, keinzellmutagene, reproduktionstoxische und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG oder der Richtlinie 98/8/EG.	— Begründung für andere Wirkungen auf Gemeinschaftsebene ***Für andere Wirkungen als karzinogene, mutagene, reproduktionstoxische und die Atemwege sensibilisierende Wirkungen muss begründet werden, dass ein Handeln auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Dies gilt nicht für Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 91/414/EWG oder der Richtlinie 98/8/EG.***

Or. en

Änderungsantrag 328
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang VIII – Teil A – Abschnitt 2.2 a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Anhang VIII Teil A erhält Abschnitt 2.2a folgende Fassung:
Bei nach Wunsch formulierter Anstrichfarbe können sich die Mitteilungspflichtigen unbeschadet des Artikels 25 Absatz 8 dafür entscheiden, keine Informationen vorzulegen und keinen eindeutigen Rezepturidentifikator gemäß diesem Anhang zu erstellen.	Bei nach Wunsch formulierter Anstrichfarbe ***oder vor Ort formulierter Farbmischung*** können sich die Mitteilungspflichtigen unbeschadet des Artikels 25 Absatz 8 dafür entscheiden, keine Informationen vorzulegen und keinen eindeutigen Rezepturidentifikator gemäß diesem Anhang zu erstellen.

Or. en

Änderungsantrag 329
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang VIII – Teil A – Abschnitt 2.4 – Unterabsatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Anhang VIII Teil A Abschnitt 2.4 wird folgende Nummer 6a angefügt:
	„6a. ‚vor Ort formulierte Farbmischung' eine Farbmischung, die in einer Menge von weniger als 10 ml maßgeschneidert für einen einzelnen Verbraucher oder gewerblichen Anwender in der Verkaufsstelle formuliert wird."

Or. en